

**Regelungen zum Übertritt aus den fünften oder höheren Jahrgangsstufen  
(Stand: 10/2016)**

a) in die 5. Jahrgangsstufe der Realschule und des Gymnasiums

◆ **Übertritt von der 5. Klasse Mittelschule in die 5. Klasse Realschule**

- Eignung bei einer Gesamtdurchschnittsnote von mind. 2,50 aus den Fächern Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis (§ 2 RSO i.V.m. § 6 MSO)
- Möglichkeit zur Eignungsfeststellung der Lehrerkonferenz (Härtefallregelung) (§ 6 MSO)

◆ **Übertritt von der 5. Klasse Mittelschule in die 5. Klasse Gymnasium**

- Eignung bei einer Gesamtdurchschnittsnote von mind. 2,00 aus den Fächern Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis (§ 2 GSO i.V.m. § 6 MSO)
- Möglichkeit zur Eignungsfeststellung der Lehrerkonferenz (Härtefallregelung) (KMS vom 31.08.2010)

◆ **Übertritt von der 5. Klasse Realschule in die 5. Klasse Gymnasium**

- Eignung bei einem Notendurchschnitt von mind. 2,50 in Deutsch und Mathematik im Jahreszeugnis (§ 2 GSO i.V.m. § 11 RSO)
- Möglichkeit zur Eignungsfeststellung der Lehrerkonferenz (Härtefallregelung) (§ 11 RSO)

b) in eine höhere Jahrgangsstufe von Realschule und Gymnasium

◆ **Übertritt von der 5. Klasse Mittelschule in die 6. Klasse Gymnasium**

- Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 5 GSO)

◆ **Übertritt von der 5. Klasse oder höheren Klassen der Mittelschule in die Jahrgangsstufen 6 – 9 der Realschule**

- Aufnahme bei einer Durchschnittsnote von mind. 2,00 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Jahreszeugnis der Mittelschule und Teilnahme der Erziehungsberechtigten an einem Beratungsgespräch an der Realschule (§ 5 RSO)
- bei Nichterreichen: Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 5 RSO)

◆ **Übertritt von der 5. oder 6. Klasse Realschule in die 6. Klasse Gymnasium**

- Aufnahme bei einer Durchschnittsnote von 2,00 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Jahreszeugnis (§ 5 GSO)
- bei Nichterreichen: Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 5 GSO)

◆ **Übertritt von der 6. Klasse oder höheren Klassen der Mittelschule und der Realschule in die nächst höhere Klasse des Gymnasiums**

- Aufnahmeprüfung und Probezeit (vgl. § 5 GSO)